



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herr
Gustav Wall
- nur per E-Mail -
[REDACTED]@sprechrund.de

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) [REDACTED]
TELEFAX (0228) 997799-550
E-MAIL [REDACTED]@bdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]
INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 28.01.2016
GESCHÄFTSZ. IX-725/002 II#0181

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **WG: Nachtrag-2: Vermittlung bei Anfrage "Qualitätsstandards bei der Vergabe,
Erstellung von Gutachten sowie beim Umgang mit Gutachtenergebnissen "
[#11076]**

BEZUG Ihre Anfrage zuletzt mit Mail vom 8. September 2015

Sehr geehrter Herr Wall,

ich danke Ihnen für Ihre Anfrage an die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) mit der Sie sich nach Dokumenten erkundigen, in denen Sie nachschlagen können, welche Kriterien von den Bundesbehörden angewendet werden, um zu beurteilen, ob eine E-Mail-Adresse als "persönliche E-Mail-Adresse gewertet werden" kann.

Der BfDI liegen solche Dokumente leider nicht vor, bzw. es besteht hier keine Kenntnis von einer Veröffentlichung solcher Dokumente. Von Seiten der BfDI wird die Auffassung vertreten, dass die Übersendung einfacher Auskünfte auch an automatisch generierte E-Mail-Adresse erfolgen kann, wie dies z.B. bei der Plattform frag-den-staat.de der Fall ist. Soweit bei der Bearbeitung eines Antrags nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) jedoch die Erhebung von Gebühren in Frage kommt bzw. die Frage der wirksamen Bekanntgabe eines Verwaltungsakts eine Rolle spielt, wird



die Anforderung einer anderweitigen E-Mail-Adresse grundsätzlich nicht beanstandet.

**Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag**



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.